

Wirtschaftskammer Österreich  
z.H. Dr. Franz Rudorfer  
Wiedner Hauptstraße 63  
A-1045 Wien

BEREICH Bankenaufsicht  
GZ FMA-SG23 5000/0047-CSA/2020  
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Dr. Dagmar Urbanek  
TELEFON (+43-1) 249 59 -1101  
TELEFAX (+43-1) 249 59 -1199  
E-MAIL dagmar.urbanek@fma.gv.at  
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710

WIEN, AM 17.03.2020

## Europäische COVID-19 Maßnahmen

Sehr geehrter Herr Dr. Rudorfer,

In diesen besonderen Zeiten möchten wir Sie durch eine transparente Information über Vorgehen und Maßnahmen der europäischen Institutionen sowie der FMA vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklungen im Zusammenhang mit der Viruserkrankung COVID-19 in Ihrer täglichen Arbeit bestmöglich unterstützen.

### Erreichbarkeit der FMA

Zur Minimierung einer Ansteckungsgefahr ersuchen wir Sie, derzeit von Besuchen in der FMA abzusehen. Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der FMA bleiben aber selbstverständlich via Telefon und E-Mail in gewohntem Umfang für Sie erreichbar. Soweit sinnvoll, bieten wir gerne alternativ zu Terminen in der FMA Skype for Business-Termine oder Telefonkonferenzen an. Begleitend stellen wir aktuelle Informationen auf unserer Homepage zur Verfügung. Um authentische Rückmeldungen vom Markt zu bekommen, werden wir auch direkt den Kontakt mit Ihnen suchen.

### Vorortprüfungen

Im Einklang mit den Maßnahmen der Bundesregierung werden wir unsere Vorort-Präsenzen im Rahmen von Prüfungen vorläufig aussetzen. Laufende Prüfungen werden, soweit dies aufgrund vorhandener Informationen und Unterlagen möglich ist, off-site weitergeführt und abgeschlossen.

### Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen

Der derzeitigen, durch die behördlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit „COVID-19“ bedingten Ausnahmesituation Rechnung tragend, sieht die FMA im Rahmen ihrer Zuständigkeit vorübergehend vom Erfordernis der persönlichen Anwesenheit der Mitglieder bei Aufsichtsrats- und Aufsichtsratsausschusssitzungen ab, sodass ein Abweichen davon aus Sicht der FMA aufgrund der derzeitigen Situation bedingt durch „COVID-19“ aus aufsichtsrechtlicher Sicht keinen Governance-Mangel darstellt. Das Präsenzquorum für Sitzungen, die sich aus Gesetzen ableiten, für deren Vollziehung die FMA zuständig ist, ist auch bei bloßer Telefonzuschaltung erfüllt, wobei nach Möglichkeit eine Zuschaltung per Videokonferenz zu bevorzugen wäre. Diese aufsichtsrechtliche Beurteilung der FMA kann einer allenfalls davon abweichenden gesellschaftsrechtlichen Beurteilung anderer zuständiger Behörden/Stellen, z.B. Gerichte nicht

vorgreifen. Es ist daher zu empfehlen, dringend anstehende Beschlüsse in einer gesellschaftsrechtlich jedenfalls zulässigen Form, zB per Umlaufbeschluss, zu fassen. Zur Zulässigkeit der Durchführung von AR-Sitzungen in Form einer qualifizierten Videokonferenz nach dem Aktiengesetz siehe Kalss in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG<sup>2</sup> § 93 Rz 6.

### **Meldepflichten und Datenerhebungen**

Wir werden darüber hinaus versuchen, umfassende zusätzliche Datenerhebungen zu vermeiden und uns auf Abfragen beschränken, die im Zusammenhang mit den aktuellen Entwicklungen erforderlich sind. In einem ersten Schritt werden von uns daher folgende, erleichternde Maßnahmen gesetzt:

- Verdoppelung der bisherigen Rücklauffrist der SREP Fragebögen von sechs auf zwölf Wochen.
- Erstreckung der Frist zur Beantwortung der Tilgungsträgerumfrage vom 20.04 auf den 30.06.2020.

### **Verfahren und Fristen**

Laufende Verfahren werden wir systematisch analysieren. In Situationen, in denen keine besondere Dringlichkeit besteht, werden wir im Anlassfall im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Fristen erstrecken.

### **Abwicklungsplanung**

Im Bereich der Bankenabwicklung werden im Zuständigkeitsbereich der FMA die für Mitte März 2020 avisierten Verfahren zur MREL-Festsetzung bis auf weiteres nicht eingeleitet werden und vorerst keine zusätzlichen Informationseinholungen (ausgenommen bestehende Melde- und Datenübermittlungsverpflichtungen) stattfinden. Zeitleisten für andere bereits avisierte Initiativen im Zusammenhang mit der Abwicklungsplanung (zB Playbooks, Abwicklungsfähigkeits-Beurteilungen) werden an die gegebene Situation angepasst werden.

### **Informationen der europäischen Aufsichtsbehörden**

Die Regularien für die Kreditwirtschaft sind primär auf Europäischer Ebene festgesetzt. Die Europäische Kommission (EU COM), die Europäische Zentralbank (EZB) sowohl in Ihrer Zuständigkeit als Zentralbank als auch als Aufsichtsbehörde für bedeutende Institute sowie die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) haben deshalb rasch auf die aktuelle Situation reagiert und eine Reihe von Maßnahmen veröffentlicht:

#### 1) Wirtschaftspolitische Maßnahmen seitens der EU COM (sh auch [Pressemitteilung](#))

- Schaffung von Flexibilität im Rechtsrahmen für staatliche Beihilfen und im Europäischen fiskalpolitischen Rahmen
- Unterstützung von Unternehmen und Gewährleistung der Liquidität des Finanzsektors
- Sicherung der Solidarität im Binnenmarkt und Sicherstellung der Versorgung der Gesundheitssysteme

- Mobilisierung des EU-Haushalts
- Abmilderung der Auswirkungen auf die Beschäftigung
- Investitionsinitiative zur Bewältigung der Corona-Krise

## 2) Geldpolitische und aufsichtliche Maßnahmen seitens der EZB

### Geldpolitische Maßnahmen

- Durchführung vorübergehender zusätzlicher längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte (LRGs)
- Anwendung günstigerer Bedingungen für alle im Zeitraum Juni 2020 bis Juni 2021 ausstehenden TLTRO-III-Operationen:
  - Zinssatz wird mit 25 Basispunkten unter dem durchschnittlichen Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte/Einlagenfazilität des Eurosystems festgesetzt
  - Operationen werden auf wöchentlicher Basis zugeteilt, Fälligkeit 24. Juni 2020
  - Günstigere Operationen zur Unterstützung von Bankkrediten an von COVID-19 am meisten Betroffene
  - Maximaler Gesamtbetrag, den die Gegenparteien aufnehmen dürfen, wird zum 28.02 auf 50% ihres Bestandes an zulässigen Krediten angehoben
  - Schwellenwert für die Kreditvergabeleistung wird auf 0% gesenkt
  - Vorzeitige Rückzahlungsoption nach einem Jahr ab der Abwicklung ab September 2021 verfügbar
- Für Geschäftspartner, die ihre Kreditvergabe beibehalten, wird der Zinssatz für diese Geschäfte niedriger sein und kann im Zeitraum bis Juni 2021 bis zu 25 Basispunkte unter dem durchschnittlichen Zinssatz für die Einlagefazilität liegen
- Prüfung möglicher Erleichterungsmaßnahmen im Rahmen der Entgegennahme von Sicherheiten
- Zusätzliche Bereitstellung von 120 Milliarden Euro für Nettovermögensaufkäufe

### Aufsichtliche Maßnahmen für bedeutende Institute:

- Eröffnung der Möglichkeit zur vollständigen Nutzung der Kapital- und Liquiditätspuffer (einschließlich der Säule 2)
  - Ein vorübergehendes Unterschreiten der Säule 2-Empfehlung (P2G), des Kapitalerhaltungspuffers (CCB) und der Liquiditätsdeckungsquote (LCR) wird geduldet
  - Aufruf zur angemessenen Lockerung des antizyklischen Kapitalpuffers (CCyB) durch die nationalen makroprudenziellen Behörden
  - Schaffung von Erleichterungen bei der Zusammensetzung des Kapitals für die Anforderungen der Säule 2 (CET1/T1 Aufteilung nach den EBA Vorgaben; in Österreich ist die Aufteilung in CET1/T1 bei der Zusammensetzung des Kapitals der Säule 2 bereits Praxis. Ein 100% CET1 wird allein in begründeten Ausnahmefällen vorgeschrieben)

- Verschiebung des Stresstests 2020 für alle Institute

Aufsichtliche Empfehlungen an die nationalen Aufsichtsbehörden für weniger bedeutende Institute:

- Nutzung operativer Flexibilität bei der Umsetzung bankspezifischer Aufsichtsmaßnahmen
- Anpassung von Zeitplänen, Prozessen und Fristen auf Einzelbasis
- Verlängerung der Fristen für bestimmte unkritische Aufsichtsmaßnahmen und Datenanfragen

### 3) Aufsichtliche Maßnahmen seitens der EBA

An Institute adressierte Maßnahmen:

- Verschiebung der Stresstests auf 2021
- Durchführung einer EU-weiten Transparenzübung in 2020
- Unterstützung der Entscheidung der EZB, die Anforderungen an die Qualität des Säule 2 Kapitals zu lockern
- Anleitung zur Verwendung der Liquiditätsdeckungsquote (LCR) zur Stressbewältigung
- Eröffnung der Möglichkeit zur Nutzung der Kapital- und Liquiditätspuffer, einschließlich makroprudenzieller Puffer

Aufsichtliche Empfehlungen an die nationalen Aufsichtsbehörden:

- Operative Entlastung der Institute
- Flexible Umsetzung der EBA Leitlinien über das Management notleidender und gestundeter Risikopositionen
- Eröffnung eines engen Dialogs zwischen Aufsichtsbehörden und Instituten, auch über ihre Strategien für notleidende Forderungen

Wir sind uns der herausfordernden Situation, die in den kommenden Wochen auf uns zukommt, bewusst und bereit, gemeinsam mit Ihnen die aufsichtlichen Spielräume, die für derartige Krisensituationen geschaffen wurden, bestmöglich im Sinne des Finanzsystems sowie der Realwirtschaft zu nutzen. Die von Ihnen im Schreiben vom 13.03.2020 aufgezeigten Vorschläge werden wir daher prüfen. Dort, wo wir nationale Spielräume nützen können, werden wir mit Ihnen an den entsprechenden Lösungen schnellstmöglich und unbürokratisch arbeiten. Hierbei fühlen wir uns den von der EBA und der EZB kommenden Empfehlungen stark verpflichtet. Wir dürfen daher, wie die EBA, auch darauf hinweisen, dass gerade in dieser Situation eine umsichtige Dividenden- und Ausschüttungspolitik seitens der Institute beachtet werden sollte.

Wir können Ihnen jedenfalls versichern, dass wir als Finanzmarktaufsicht eine flächendeckende Aufsicht über den österreichischen Finanzmarkt gewährleisten und alles tun, um das Funktionieren der Finanzmärkte sicherzustellen und um Sie bei Ihren Herausforderungen bestmöglich zu unterstützen.



Mit freundlichen Grüßen,

Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Für den Vorstand

Dr. Dagmar Urbanek  
stellvertretende Abteilungsleiterin

elektronisch gefertigt